

S a t z u n g

Bund Ruhr - Karneval e.V. (BRK)

Verein zur Pflege fastnachtlicher Bräuche

Regionalverband im BUND DEUTSCHER KARNEVAL e.V.



Stand
14. Oktober 2018

Soweit in dieser Satzung die masculine Bezeichnung von Personen verwendet wird, dient dies nur zur Vereinfachung und meint Personen aller Geschlechter ohne Unterschied

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verband führt den Namen „Bund Ruhr-Karneval“, Verein zur Pflege fastnachtlicher Bräuche, (abgekürzt: BRK).
- (2) Er wurde am 23. März 1963 in Witten an der Ruhr gegründet und hat sich dem Bund Deutscher Karneval e.V. (abgekürzt: BDK), Sitz Köln, als Regionalverband (unter Nr. 1143 am 28.10.1965) angeschlossen. Sitz des BRK ist Dortmund. Er ist im Vereinsregister eingetragen (unter Nr. VR 1679 beim Amtsgericht Dortmund am 25.11.1965 erfolgt). Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Zweck des Verbandes ist

- a) die Pflege und Förderung des karnevalistischen Brauchtums auf traditions- und landschaftlich gebundener Grundlage,
- b) die Vorbereitung und Durchführung von Narrensitzungen, Tanzsportveranstaltungen, Trainer- Schulungen, Jugendleiter- und anderen Seminaren,
- c) die Vertretung gemeinsamer Interessen der Mitglieder gegenüber dem Bund Deutscher Karneval, den Behörden, der GEMA und anderen Institutionen und Interessenvertretungen,
- d) die Herstellung und Pflege einer ständigen Verbindung zu Print-Medien, zum Rundfunk und Fernsehen,
- e) die Zusammenarbeit mit der innerhalb des Verbandes bestehenden Jugendorganisation

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts

„Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Seine Mittel dürfen nur für die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist nicht bezweckt.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verband hat
- a) ordentliche Mitglieder
 - b) fördernde Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder

Mitglied werden kann jede Karnevalsgesellschaft, jeder selbständige Fanfaren-, Spielmanns- oder Musikzug sowie jeder andere Verein mit einer Abteilung „Karneval“ im Bereich des BRK, sofern diese BRK-Satzung anerkannt wird.

- (2) Allerdings ist eine Mitgliedschaft von Vereinen und Vereinigungen aus den Städten, in denen BRK-Mitglieder Festausschüsse gegründet haben, nur nach Anhörung des örtlichen Festausschusses möglich.
- (3) Ordentliche Mitglieder können Vereine oder Gruppierungen sein, die sich dem karnevalistischen Brauchtum verpflichtet fühlen.
- (4) Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Zwecke des Verbandes ideell oder finanziell unterstützt. Voraussetzung ist ein von zwei ordentlichen Mitgliedern befürworteter Antrag auf Mitgliedschaft. Über den Antrag entscheidet das Präsidium.
- (5) Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Präsidiums, das hierüber mit Stimmenmehrheit entschieden hat, von der Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit gewählt werden. Analog hierzu kann der Präsident des BRK zum Ehrenpräsidenten gewählt werden.
- (6) Doppelmitgliedschaft in Regionalverbänden des BDK ist ausgeschlossen. Ein Übertritt von einem Regionalverband in den anderen ist nur mit Einwilligung der beiden Regionalverbandspräsidenten möglich.

§ 5 Aufnahme

- (1) Aufnahmeanträge sind schriftlich auf Formblatt unter Beifügung einer gültigen Satzung des Antragstellers an die Geschäftsstelle des BRK oder den Präsidenten zu richten, allerdings in Orten, in denen sich Festausschüsse gegründet haben, ausschließlich über diesen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet die nächste Jahreshauptversammlung des BRK. Mit der Einladung hierzu ist die beantragte Aufnahme allen Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, gleichzeitig auch Mitglied des BDK zu sein.
- (3) Abgelehnte Antragsteller können erneut einen Aufnahmeantrag stellen, jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach der letzten Ablehnung.

§ 6 Datenschutz

(1) Durch den Aufnahmeantrag und den Erwerb der Mitgliedschaft nimmt der BRK folgende personenbezogenen Daten des Mitgliedes auf, soweit natürliche Personen betroffen sind:

- a) vollständiger Name ggf. inkl. etwaiger akademischem Grad und Titel
- b) Geburtsdatum
- c) vollständige Anschrift
- d) Telefon- und Faxnummer sowie Emailadresse
- e) Bankverbindung

(2) Diese Informationen werden gespeichert. Der BRK wird für den Schutz der Mitgliedsdaten durch technische und organisatorische Maßnahmen vor unbefugter Kenntnisnahme durch Dritte schützen. Eine Weitergabe der Daten an Dritte bedarf der Einwilligung des Mitgliedes.

Die Weitergabe der vorgenannten Daten an den zuständigen Regional- und den Bundesverband ist zulässig. Mit dem Austritt werden die Daten, soweit sie nicht zur Erfüllung fortbestehender Pflichten benötigt werden, gelöscht.

(3) Jedes Mitglied des BRK hat das Recht auf

- a) Auskunft über die zu seiner Person bzw. des Mitgliedsvereins gespeicherten Daten
- b) Berichtigung über die zu seiner Person bzw. des Mitgliedsvereins gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
- c) Sperrung der zu seiner Person bzw. des Mitgliedsvereins gespeicherten Daten, wenn sie bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
- d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

(4) Den Organen des BRK, allen etwaigen Mitarbeitern oder sonst für den BRK tätige Personen, bzw. des Mitgliedsvereins ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den jeweiligen Aufgabenerfüllungen gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der betroffenen Mitglieder aus dem BRK hinaus.

(5) Die Mitglieder sind verpflichtet, in ihren Vereinen die Regelungen zum Datenschutz zu beachten.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft, Ausschluss

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen und Firmen zudem mit deren Verlust der Rechtsfähigkeit.
- (2) Der Austritt aus dem Verband ist mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres möglich. Er muss dem Präsidium schriftlich durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt werden. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Jahres des Ausscheidens. Das Eigentum des Verbandes ist zurückzugeben.
- (3) Der Ausschluss aus dem Verband kann erfolgen bei verbandsschädigendem Verhalten, insbesondere bei grobem Verstoß gegen die Verbandssatzung oder Verbandsbeschlüsse, ferner bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des BRK und bei Vorhandensein eines Beitragsrückstandes über ein Jahr nach Fälligkeit hinaus, trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung.
- (4) Über den Ausschluss beschließt das Präsidium. Vor der Entscheidung ist das Mitglied unter Mitteilung der beabsichtigten Entscheidung über einen Ausschluss in Textform anzuhören. Ihm ist eine Stellungnahmefrist von zwei Wochen einzuräumen. Innerhalb dieser Frist muss eine Stellungnahme beim Präsidenten oder einem der Vizepräsidenten in Textform eingegangen sein.

Gegen den Beschluss ist Einspruch innerhalb von zwei Wochen schriftlich beim Präsidium möglich. Dieser legt den Einspruch dem Ehrenrat zur Stellungnahme vor. Über den Ausschluss entscheidet dann endgültig die nächste Mitgliederversammlung. Alle Zustellungen bzw. Einlegungen von Rechtsmitteln haben durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein zu erfolgen.

§ 8 Rechte der Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder haben Stimmrecht und das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und Vorschläge zu unterbreiten. Das Stimmrecht ruht, wenn das Mitglied mit der Entrichtung mindestens eines Jahresbeitrages im Verzug ist. Verzug tritt ein, wenn der Jahresbeitrag für das laufende Jahr nicht bis zum 31.03. des Jahres gezahlt ist.

Die übrigen Mitglieder besitzen nur Rederecht.

Alle Mitglieder haben das Recht zur Teilnahme an den Versammlungen und Arbeitstagungen.

- (2) Die Rechte der Mitglieder sind nicht übertragbar.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben die Pflicht,

- (1) die Verbandssatzung und die Versammlungsbeschlüsse zu beachten, sowie die in der Satzung niedergelegten Grundsätze zu fördern,

- (2) das Karnevalsbrauchtum nur in der kalendermäßig bedingten Zeit zwischen dem 11. im 11. Uniformen, Mützen oder Orden getragen werden, es sei denn bei und im Rahmen besonderer Anlässe und nur in dem hierfür vorgeschriebenen Umfang. Für diese Ausnahmen bedarf es einer Sondergenehmigung des BRK- Präsidenten,
- (3) die Aufnahmegebühren und die Beiträge zum BRK und zum BDK fristgerecht zu entrichten. Über ihre Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Beiträge sind eine Bringschuld und bis zum 31. März jeden Jahres (möglichst per Einzugsermächtigung!) fällig.

§ 10 Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) das Präsidium
- c) der Ehrenrat

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Der Verband hält jährlich innerhalb eines jeden Halbjahres eine Mitgliederversammlung ab. Sie hat das oberste Entscheidungsrecht in allen Angelegenheiten des Verbandes. Die erste der beiden Versammlungen ist die Jahreshauptversammlung, sie findet in dem Zeitraum bis acht Wochen nach Ostern statt. Die Befugnisse der Jahreshauptversammlung sind im Besonderen:

- a) Genehmigung des Jahresberichts
- b) Genehmigung des Rechnungslegungsberichts und des Kassenprüfberichts, Entlastung des Säckelmeisters
- c) Beschlussfassung über Anträge, die wenigstens acht Tage vor der Jahreshauptversammlung beim Präsidenten schriftlich eingegangen sein müssen
- d) Entlastung des Präsidiums
- e) Neuwahl des Präsidiums (nach Los) und der Kassenprüfer
- f) Wahl des Ehrenrates
- g) Festsetzung des Jahresbeitrags und der Aufnahmegebühr
- h) Änderung der Satzung, Änderung des Zwecks, Auflösung des Verbandes

Über die Versammlungen muss eine Niederschrift aufgenommen werden, die vom Protokollchef und dem Präsidenten zu unterzeichnen und von der nächsten Versammlung zu genehmigen ist.

(2)

- a) Die Mitgliederversammlungen werden durch das Präsidium einberufen. Sie müssen unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Termin per Post (Poststempel) oder per Email allen Mitgliedern schriftlich oder in Textform bekannt gegeben werden.

Auch andere Mitteilungen des Präsidiums erhalten die Mitglieder per Mail.

Die Mitglieder sind verantwortlich dafür, dass dem Präsidenten / dem Präsidium die jeweils gültigen Kontaktdaten bekannt gegeben werden.

Die Einladungen und Mitteilungen werden auch auf der BRK-Homepage veröffentlicht.

- b) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von 14 Tagen einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der gesamten stimmberechtigten Mitglieder dieses unter Angabe der Gründe schriftlich oder in Textform verlangen oder das Verbandsinteresse dieses aus der Sicht des Präsidiums erfordert.
- c) Anträge an die Mitgliederversammlung müssen spätestens 8 Tage vor der Versammlung beim Präsidenten schriftlich oder in Textform eingegangen sein.
- d) Ein Dringlichkeitsantrag ist nur dann zulässig, wenn Tatsachen, die zur Stellung des Antrages führen, erst nach Ablauf der Antragsfrist bekannt werden und wenn die Versammlung die Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit beschlossen hat.
- e) Eine ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, soweit nach Gesetz und Satzung nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- f) Personalwahlen und alle sonstigen Beschlüsse erfolgen durch Handzeichen, müssen aber auf Antrag geheim durchgeführt werden. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Antrag ist angenommen, wenn 1/5 der anwesenden Mitglieder zustimmen.
- g) Präsidiumsmitglieder des Verbandes sind in den Mitgliederversammlungen nur als Delegierte eines ordentlichen Mitgliedes stimmberechtigt.
- h) Die ordentlichen Mitglieder haben zur Mitgliederversammlung ein Vorstandsmitglied als Delegierten zu entsenden. Er hat Sitz und Stimme in der Versammlung. Zwei weitere Delegierte können beratend teilnehmen. Die Kosten zur Teilnahme tragen die entsendenden Mitglieder.

§ 12 Das Präsidium

(1) Das Präsidium besteht aus:

- a) dem Präsidenten Los 1
- b) dem ersten Vizepräsidenten Los 2
- c) dem zweiten Vizepräsidenten Los 1
- d) dem dritten Vizepräsidenten Los 2
- e) dem vierten Vizepräsidenten Los 1
- f) der Geschäftsführer Los 2
- g) dem Protokollchef Los 1
- h) dem Organisationsleiter Los 2
- i) dem Säckelmeister Los 1
- j) dem Zeugmeister Los 2
- k) dem Pressechef Los 1
- l) dem Punktrichterobmann Los 2
- m) dem ersten Beisitzer Los 1
- n) dem zweiten Beisitzer Los 2
- o) dem Verbandsjugendleiter (Der Verbandsjugendleiter wird in der Jahreshauptversammlung bestätigt; seine Wahl erfolgte in der Verbandsjugendversammlung (siehe § 12, P. 5))

(2) Das Präsidium wird in der Jahreshauptversammlung von den anwesenden stimmberechtigten Delegierten der Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit in geheimer Wahl gewählt, und zwar aus den Reihen eines der dem BRK angeschlossenen Mitgliedsvereine.

(3) Alle Mitglieder des Präsidiums werden für 2 Jahre gewählt. Die Amtsverteilung erfolgt durch die Jahreshauptversammlung. Alljährlich scheidet die Hälfte des Präsidiums nach Ablauf der zweijährigen Amtsdauer aus. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums während der Amtsdauer aus, ernennt das Präsidium bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch einen Ersatz. In außerordentlichen Fällen ist das Präsidium befugt, mit Stimmenmehrheit einzelne Präsidiumsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung von ihrem Amt zu entbinden.

(4) Die Verbandsjugend ist eigenverantwortlich im Rahmen ihrer Jugendordnung und unter Beachtung der Satzung des Verbandes in der Jugendarbeit tätig, wählt eigene Leitungsorgane und führt eine eigene Jugendkasse. Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch das Präsidium des Verbandes.

(5) Der Verbandsjugendleiter wird von der Verbandsjugendversammlung gewählt und hat nach Bestätigung durch die Mitgliederversammlung Sitz und Stimme im Präsidium.

- (6) Vorstand des BRK im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und der dienstälteste Vizepräsident, der Säckelmeister und der Geschäftsführer. Diese vertreten den BRK gerichtlich und außergerichtlich nach innen und außen, und zwar jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam, wobei jeweils eines der Präsident oder der dienstälteste Vizepräsident sein muss. Soweit mehrere Vizepräsidenten an einem Tag gewählt worden sind und somit als dienstälteste Vizepräsidenten in Betracht kämen, entscheidet das Präsidium mit einfacher Mehrheit über den zur Vertretung des Vereins zu berufenden Vizepräsidenten.
- (7) Wenn erforderlich, können durch Beschluss weitere Mitglieder ins Präsidium berufen werden (z.B. zweiter Organisationsleiter oder zweiter Punktrichterobmann etc.). Die Zustimmung der Mitglieder ist in der nachfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen.
- (8) Zwei Kassenprüfer, die nicht dem Präsidium angehören, werden in der Jahreshauptversammlung gewählt, desgleichen eine Ersatzperson. Die Kassenprüfer verfassen jährlich einen Kassenprüfungsbericht, den sie der Jahreshauptversammlung zur Kenntnis geben. Außerdem sind sie berechtigt, jederzeit eine Kassenprüfung im Auftrag des Präsidiums vorzunehmen.
- (9) Das Präsidium erstellt und verabschiedet eine Geschäftsanweisung, die nicht im Widerspruch zur Satzung und zu den Beschlüssen der Mitgliederversammlung stehen darf. Sie regelt und erläutert Zuständigkeiten und Befugnisse. Änderungen und Ergänzungen erfolgen durch Präsidiumsbeschluss.

§ 13 Ehrenrat

- (1) Der Ehrenrat ist ständiger Ausschuss und Organ des Verbandes.
- (2) Der Ehrenrat besteht aus fünf Mitgliedern, die auf Vorschlag des Präsidiums von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt werden. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.
- (3) Die Mitglieder des Ehrenrates wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher.
- (4) Der Ehrenrat hat die Aufgabe, bei Differenzen zwischen Mitgliedern und dem Präsidium sowie zwischen Mitgliedern oder Präsidiumsmitgliedern untereinander schlichtend einzugreifen und als Einspruchsinstanz bei Entscheidungen des Präsidiums zu wirken.
- (5) Die Mitglieder des Ehrenrates müssen mindestens das 45. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 11 Jahre einem angeschlossenen Verein angehören.
- (6) Die Amtszeit eines Mitgliedes des Ehrenrates kann auch durch freiwillige Aufgabe des Amtes oder durch Beschluss des Ehrenrates selbst (wobei der Betreffende in dieser Sitzung nicht anwesend sein darf) beendet werden.

§ 14 Satzungsänderungen

- (1) Zur Änderung der Satzung ist Zweidrittelmehrheit bei Anwesenheit von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Sind in der Mitgliederversammlung weniger als ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder erschienen, so wird vom Präsidium ohne Einhaltung von Fristen eine zweite Mitgliederversammlung einberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Auf diese Folge ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung hinzuweisen.
- (2) Satzungsänderungen sind nicht durch Dringlichkeitsanträge zulässig.

§ 15 Auflösung - Aufhebung des Vereins - Wegfall der Gemeinnützigkeit

- (1) Die Auflösung des Bundes Ruhr Karneval e.V. kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die ausdrücklich zu diesem Zweck einzuberufen ist.
- (2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen auf Antrag des Vorstandes oder von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins.
- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung erfolgt geheim.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Bundes Ruhr Karneval e.V. oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das nach Berichtigung von Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an die

Stiftung Kulturzentrum Fasching-Fastnacht-Karneval
Luitpoldstr. 4, 97318 Kitzingen

als Betreiberin des Deutsche Fastnachtsmuseum in Kitzingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Pflege des Brauchtum Karneval, Fastnacht und Fasching zu verwenden hat.

§ 16 Beschluss der Satzung

Die Satzung wurde beschlossen in der Mitgliederversammlung in Ascheberg am 14.10.2018 Sie ersetzt die frühere Satzung vom 15.04.1967 in der Fassung vom 29.09.2002 (Gladbeck). Vorhergehende Satzungen treten außer Kraft.

Dortmund, den 14.10.2018

.....
Lothar Schwarze
(Präsident)

.....
Joachim Menge
(Geschäftsführer)